



**Rechnungshof  
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Amt der Oberösterreichischen  
Landesregierung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Wien, 8. August 2023  
GZ 2023-0.570.890

### **Änderung der Oö. Eigenheim–Verordnung 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 3. August 2023, GZ: WO-2012-55468/67-Lei, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Inhalt des vorliegenden Entwurfs ist eine ergänzende befristete Fördervariante in Bezug auf Hypothekendarlehen für Ansuchen im Zeitraum 1. September 2023 bis 31. Dezember 2024.

(2) Der RH merkt an, dass im Anschreiben lediglich ausgeführt wird, dass „*die notwendigen budgetären Mittel ... aus dem zur Verfügung stehenden Wohnbaubudget des Landes Oberösterreich gedeckt*“ werden sollen, jedoch keine darüber hinausgehenden Angaben zu den mit dem Entwurf verbundenen finanziellen Auswirkungen auf das Land Oberösterreich gemacht werden. Insbesondere wäre ein Hinweis auf die beabsichtigte künftige Höhe der zusätzlichen Fördermittel aus Gründen der Transparenz wünschenswert gewesen. Aufgrund dieser fehlenden Angaben ist eine abschließende Beurteilung des vorliegenden Entwurfs insbesondere hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen nicht möglich.

Zudem weist der RH kritisch darauf hin, dass der vorliegende Entwurf am 3. August 2023 mit einer Begutachtungsfrist bis 9. August 2023 und somit innerhalb von lediglich vier Arbeitstagen versendet wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:  
i.V. MMag. Dr. Claudia Kroneder–Partisch  
Stellvertr. Leiterin der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat

